

SCHMID Einkaufsbedingungen

1. Allgemeines

- 1.1. Diese Einkaufsbedingungen (AEB) sind auf alle vertraglich vereinbarten Bestellungen (z.B. Waren, Maschinen, Hardware- und Software-Produkte, Dienstleistungen inkl. Handwerkerdienstleistungen) von SCHMID GROUP AG (im Nachfolgenden SCHMID genannt) anwendbar, insbesondere wenn der Lieferant/Subunternehmer regelmässig die SCHMID beliefert. Es wird dann unwiderlegbar angenommen, dass der Lieferant/Subunternehmer von den Bedingungen Kenntnis erhalten und sie akzeptiert hat. Anders lautende Bedingungen des Lieferanten/Subunternehmer haben keine Gültigkeit.
- 1.2. Alle Vereinbarungen und rechtserheblichen Erklärungen der Vertragsparteien bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.
- 1.3. Elektronische Unterschriften, die dem Stand der Technik entsprechend und im Einklang mit den jeweils gültigen Gesetzen abgegeben werden, sind erlaubt und bindend. Sie ersetzen wo möglich die physische Unterschrift.
- 1.4. Sollte sich eine Bestimmung dieser Einkaufsbedingungen als ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar erweisen, so werden die Vertragsparteien diese Bestimmung durch eine neue, ihrem rechtlichen und wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahekommende Vereinbarung ersetzen.

2. Angebot

- 2.1. Angebote des Lieferanten/Subunternehmers einschliesslich Demonstrationen etc. sind für SCHMID grundsätzlich kostenlos. Allfällige Entschädigungen bedürfen der vorherigen, schriftlichen Vereinbarung. Enthält das Angebot keine Gültigkeitsfrist, so ist dieses sechs Monate bindend.
- 2.2. Weicht das Angebot von der Offertanfrage von SCHMID ab, so weist der Lieferant/Subunternehmer ausdrücklich und schriftlich darauf hin.
- 2.3. Bis zur Unterzeichnung des Vertrages oder der schriftlichen Bestellung durch SCHMID können sich die Vertragspartner ohne finanzielle Folgen von den Vertragsverhandlungen zurückziehen.

3. Annahme (Bestellung)

- 3.1. Die Annahme eines Angebots durch SCHMID bzw. Bestellung ist nur bindend, wenn sie schriftlich erfolgt. SCHMID ist berechtigt, jederzeit Änderungen der Leistungen vom Lieferanten/Subunternehmer zu verlangen. Haben diese Änderungen Auswirkungen auf Kosten oder Termine oder sonstige wichtige Folgen, wird der Lieferant SCHMID darauf hinweisen.
- 3.2. Die Ausführung von Anweisungen mit solchen Auswirkungen bedarf der vorgängigen Zustimmung von SCHMID.
- 3.3. Eine schriftliche Auftragsbestätigung wird in jedem Fall vom Lieferanten verlangt. Ihr Ausbleiben gilt als Annahme der Bestellung zu den darin enthaltenen Bedingungen.

4. Lohnarbeit

- 4.1. Die zur Bearbeitung beigestellte Ware bleibt Eigentum von SCHMID. Der Lieferant/Subunternehmer haftet für unsachgemässe Behandlung, Lagerung, Beschädigung oder Verlust der Ware.

5. Dokumentation

- 5.1. Der Lieferant/Subunternehmer liefert SCHMID eine für die Projektierung, die Verarbeitung, die Montage, die Installation, den Betrieb, den Unterhalt und die Reparatur des Produkts vollständige, kopierbare Dokumentation (z.B. Handbuch, Manual, Sicherheitsdatenblätter) in den in der Vertragsurkunde vereinbarten Sprachen. Auf Verlangen von SCHMID liefert der Lieferant/Subunternehmer zusätzliche Dokumentationen gegen spezielle Vergütung. Der Lieferant/Subunternehmer gewährt zudem SCHMID Zugang zu allen erforderlichen Daten etc., soweit dies für das fragliche Produkt, dessen Projektierung, Verarbeitung, Montage, Installation, Betrieb, Unterhalt oder Reparatur erforderlich sein kann. SCHMID verpflichtet sich, diese Daten nur im vertraglich vereinbarten Rahmen zu verwenden.
- 5.2. Mass-, Gewichts-, Leistungs- oder sonstige Angaben des Lieferanten/Subunternehmers in seinen Angebotsunterlagen sind verbindlich.
- 5.3. SCHMID darf die Dokumentation, Daten etc. für den vertragsgemässen Gebrauch kopieren, verwenden und namentlich die für den Endkunden bestimmte Dokumentation, Daten etc. an diesen weitergeben.
- 5.4. Vor Auftragsbeginn sind die Ausführungsunterlagen SCHMID zur Genehmigung vorzulegen. Die Genehmigung entbindet den Lieferanten/Subunternehmer nicht von seiner Verantwortung für die funktionstechnische Richtigkeit und Realisierbarkeit. Die definitiven Ausführungspläne, Unterhalts- und Betriebsvorschriften sowie Ersatzteillisten für die ordnungsgemässe Wartung des Produkts sind spätestens bis zu Beginn der Installation des Produkts auszuhändigen.

6. Vergütung

- 6.1. Sofern nicht anders vereinbart, gelten die in der Bestellung resp. dem Vertrag aufgeführten Preise als Festpreise. Diese Festpreise gelten alle Leistungen ab, die zur Vertragserfüllung notwendig sind (inkl. Planungs-, Entwicklungs-, Installations-, Dokumentations-, Instruktions-, Verpackungs-, Transport-, Versicherungs-, Ausbildungs- und Ablagekosten, Spesen, Lizenz- und Sublizenzierungsgebühren, sowie öffentliche Abgaben).
- 6.2. Die Vergütung wird mit der Prüfung der Lieferung bzw. bei Installationen mit der mängelfreien Abnahme fällig und wird in diesem Zeitpunkt vom Lieferanten/Subunternehmer in Rechnung gestellt (max. fünf Arbeitstage nach Annahme). SCHMID begleicht die Rechnungen wie folgt: 30 Tage nach Erhalt mit 2% Skonto oder 60 Tage nach Erhalt netto.
- 6.3. Geleistete Zahlungen stellen keine Anerkennung einer ordnungsgemässen Vertragserfüllung durch den Lieferanten/ Subunternehmer dar.
- 6.4. Die durch SCHMID zu leistende Vergütung reduziert sich, falls der Lieferant/Subunternehmer vor Ablieferung seine Preise herabgesetzt hat, oder er Dritten für vergleichbare Leistungen günstigere Preise angeboten hat.
- 6.5. Für die Preisstellung sind durch den Lieferanten/Subunternehmer alle Umsätze der SCHMID und ihren Tochtergesellschaften zu berücksichtigen.
- 6.6. Rechnungen sind SCHMID bei Versand des Liefergegenstandes, jedoch getrennt von diesem, zuzusenden.
- 6.7. Bei Vorauszahlungen hat der Lieferant/Subunternehmer auf Verlangen von SCHMID eine ausreichende Sicherheit (Bankgarantie) zu leisten.

7. Erfüllungsort, Lieferung und Installation

- 7.1. Erfüllungsort ist der Ort, wo das Produkt installiert, verarbeitet oder montiert wird, ausser die Parteien haben schriftlich einen anderen Erfüllungsort vereinbart.
- 7.2. Für Beschädigungen durch unsachgemässe Verpackung haftet der Lieferant. Korrosionsanfällige Teile müssen leicht eingeölt und mit Ölpapier eingepackt werden.

- 7.3. Die Lieferung der Produkte wird mit Unterzeichnung des Lieferscheins quittiert. Hat sich der Lieferant/Subunternehmer (auch) zur Installation verpflichtet, gilt das Protokoll der mängelfreien Abnahme als Quittung. Sind im Vertrag Instruktionen / Ausbildungen vereinbart, wird im Protokoll festgehalten, ob diese bereits stattgefunden haben.
- 7.4. Wurde die Lieferung nicht mit den erforderlichen Versandpapieren versehen, lagert sie bis zum Eintreffen der ordnungsgemässen Papiere auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten/Subunternehmers.
- 7.5. Nutzen und Gefahr gehen am Erfüllungsort am Tag der Lieferung bzw. bei Installationen durch den Lieferanten/Subunternehmer am Tag der mängelfreien Abnahme auf SCHMID über.

8. Prüfung und Abnahme

- 8.1. Nimmt der Lieferant/Subunternehmer keine Installationen vor, prüft SCHMID die gelieferten Produkte innert 30 Tagen nach deren Auslieferung. SCHMID oder der Endkunde zeigen dem Lieferanten/Subunternehmer festgestellte Mängel schriftlich an.
- 8.2. Bei Installationen durch den Lieferanten/Subunternehmer oder seine Subunternehmer wird das Produkt innert 30 Tagen nach erfolgter Installation geprüft. Diese Prüfung erfolgt in der Regel gemeinsam und es wird ein schriftliches Abnahmeprotokoll erstellt. Das installierte Produkt gilt als abgenommen, wenn es mängelfrei ist oder wenn beide Parteien bei der Abnahme entdeckte Mängel als unwesentlich bezeichnen und ein verbindlicher Zeitplan zu deren Behebung vereinbart wurde.
- 8.3. Werden bei der Prüfung Mängel festgestellt, sind diese innerhalb der Lieferfrist zu beheben. Ist diese bereits abgelaufen, befindet sich der Lieferant/Subunternehmer in Verzug und die allenfalls vereinbarte Vertragsstrafe ist geschuldet. SCHMID setzt ihm eine angemessene Nachfrist zur Behebung der Mängel.
- 8.4. Versteckte Mängel, welche bei der Prüfung nicht entdeckt worden sind, müssen nach ihrer Entdeckung dem Lieferanten/Subunternehmer innert 30 Tagen schriftlich angezeigt werden.

9. Verzug der Lieferung (bzw. der Installation)

- 9.1. Die Lieferung bzw. die Lieferung und Installation wird auf das vereinbarte Lieferdatum fällig (Ware am gewünschten Lieferort). Ab diesem Datum befindet sich der Lieferant/Subunternehmer in Verzug. Grundsätzlich bleibt der Lieferant/Subunternehmer auch bei Verzug zur Erbringung der Leistung verpflichtet. Das Recht von SCHMID auf Rücktritt vom Vertrag bleibt vorbehalten.
- 9.2. Bei Verzug schuldet der Lieferant/Subunternehmer pro Verspätungswoche (Kalenderwoche) 3% insgesamt aber höchstens 10 % der gesamten Vergütung als Vertragsstrafe, sofern er nicht beweist, dass ihn kein Verschulden trifft. Diese Vertragsstrafe befreit den Lieferanten/Subunternehmer nicht von den anderen vertraglichen Verpflichtungen und weiterem Schadenersatz. Die Vertragsstrafe wird aber auf den zu leistenden Schadenersatz angerechnet.
- 9.3. Sobald der Lieferant/Subunternehmer annehmen muss, dass die Lieferung ganz oder teilweise nicht termingerecht erfolgen kann, hat er dies SCHMID unter Angabe der Gründe und der vermuteten Dauer der Verzögerung umgehend mitzuteilen.

10. Beistellungen, Werkzeuge, Modelle, Daten

- 10.1. Von SCHMID bereitgestellte oder bezahlte Werkzeuge, Lehren, Vorrichtungen, Softwares, Modelle, Designs, Berechnungen und Simulationen, elektronische Daten etc. verbleiben im Eigentum von SCHMID. Diese sind durch den Lieferanten/Subunternehmer zweckmässig zu lagern und gegen alle Schäden sowie Untergang zu versichern. Ohne die schriftliche Zustimmung von SCHMID dürfen diese weder geändert, vernichtet noch für Dritte benutzt werden.

11. Garantie

- 11.1. Der Lieferant/Subunternehmer garantiert, dass das Produkt keine seinen Wert oder seine Tauglichkeit zum vorausgesetzten Gebrauch beeinträchtigenden Mängel aufweist, die zugesicherten Eigenschaften sowie jene Eigenschaft besitzt, welche SCHMID auch ohne besondere Vereinbarung in guten Treuen voraussetzen durfte und auch den vorgeschriebenen Leistungen und Spezifikationen entspricht.
- 11.2. Das Produkt muss den Schweizerischen wie auch den Europäischen Gesetzen und den Unfallverhütungsvorschriften entsprechen. Ist das Produkt für ein Land ausserhalb Europas bestimmt, muss es auch den dort geltenden Vorschriften genügen.
- 11.3. Liegt auch nach Ablauf einer von SCHMID eingeräumten Nachfrist ein Mangel vor, hat SCHMID die Wahl, einen dem Minderwert entsprechenden Abzug von der Vergütung zu machen, eine mängelfreie Ersatzlieferung zu verlangen, die Mängel durch den Lieferanten/Subunternehmer an Ort und Stelle beheben zu lassen, die Mängel auf Kosten des Lieferanten/Subunternehmers selber zu beheben, resp. von einem Dritten beheben zu lassen oder aber vom Vertrag zurückzutreten. Vorbehalten bleiben allfällige Schadenersatzansprüche. Die Ersatzlieferung kann insbesondere durch den Austausch von defekten Komponenten erfolgen.
- 11.4. Die Gewährleistung des Lieferanten/Subunternehmers erstreckt sich auch auf die von seinen Unterlieferanten erstellten Teile und Leistungen.
- 11.5. Die Garantie dauert 24 Monate. Sie beginnt mit der Entgegennahme der Leistung. Sofern eine gemeinsame Abnahme vereinbart ist, beginnt die Garantiezeit mit deren erfolgreicher Durchführung. Arglistig verschwiegene Mängel können während zehn Jahren geltend gemacht werden.
- 11.6. Zusätzlich anfallende Nebenkosten für Nachbesserungsleistungen werden durch SCHMID nicht übernommen. Verursachte Kosten, wie z.B. Transportkosten, Reise- und Aufenthaltskosten sowie ausserhalb der Schweiz anfallende Steuern, Abgaben, Zölle und Gebühren, gehen zulasten des Lieferanten/Subunternehmers.

12. Ersatzlieferungen und Anlageerweiterungen

- 12.1. Der Lieferant/Subunternehmer gewährleistet SCHMID während mindestens zehn Jahren ab letzter Ablieferung, Ersatzteile sowie gegebenenfalls Hard- und Software zur Anlagenerweiterung innert angemessener Frist liefern zu können.

13. Zulassungen und Einfuhrzertifikate

- 13.1. Der Lieferant/Subunternehmer sorgt für allenfalls erforderliche Zulassungen. SCHMID übernimmt mit der Lieferung die Verpflichtungen des Lieferanten/Subunternehmer aus allfälligen Einfuhrzertifikaten.
- 13.2. Verwendungsfertige Maschinen oder Sicherheitsbauteile im Sinne der EG-Maschinen-Richtlinien, welche in Betrieb genommen werden können, müssen mit dem CE-Kennzeichen versehen sein und vom Lieferanten/Subunternehmer muss eine EG-Konformitätserklärung ausgestellt werden.
- 13.3. Für nicht verwendungsfertige oder betriebsbereite Teile, Baugruppen oder Maschinen hat der Lieferant/Subunternehmer eine Herstellerklärung mitzuliefern.

14. Haftung

- 14.1. Der Lieferant/Subunternehmer haftet für Schaden aus mangelhafter Lieferung, Leistung oder anderen Vertragsverletzungen (z.B. Verletzung von Geheimhaltungs- und Aufklärungspflichten, unerlaubter Beizug von Hilfspersonen, Verletzung allgemeiner Treue- und Sorgfaltspflichten) sowie aus Terminüberschreitungen, wenn er nicht beweist, dass ihn kein Verschulden trifft. Für das Verhalten allfällig beigezogener Hilfspersonen oder Unterlieferanten haftet er wie für eigenes Verschulden. Er haftet für jedes Verschulden und höchstens für den entstandenen Schaden.

- 14.2. Vorbehalten wird insbesondere auch die Haftung für Folgeschäden, welche beim Endkunden von SCHMID aus der mangelhaften Lieferung oder Leistung des Lieferanten/Subunternehmers entstanden sind.

15. Produkthaftungspflicht

- 15.1. Der Lieferant/Subunternehmer verpflichtet sich, SCHMID von Schadenersatzansprüchen Dritter aus Produkthaftungspflicht freizustellen, sofern solche Ansprüche im Zusammenhang mit dem Produkt des Lieferanten/Subunternehmers erhoben wurden.

16. Versicherungspflicht

- 16.1. Der Lieferant/Subunternehmer verpflichtet sich, eine Haftpflichtversicherung mit einer weltweit gültigen Deckungssumme von mindestens CHF 5 Mio. (fünf Millionen) pro Schadenereignis (Personen und Sachschaden) zu unterhalten. Weitergehende Schadenersatzansprüche von SCHMID bleiben jedoch vorbehalten.

17. Abtretung und Verpfändung

- 17.1. Der Lieferant/Subunternehmer hat kein Recht, allfällige Ansprüche gegenüber SCHMID ohne ihre schriftliche Zustimmung abzutreten oder zu verpfänden.

18. Geheimhaltung

- 18.1. Die Vertragspartner verpflichten sich, sämtliche Informationen aus der Zusammenarbeit streng geheim zu halten, sofern sie nicht allgemein bekannt, rechtmässig von Dritten erworben oder unabhängig von Dritten erarbeitet wurden, und ausschliesslich für die Zwecke des Vertrages zu verwenden. Zu den geschützten Informationen zählen insbesondere technische Daten, Bezugsmengen, Preise sowie Informationen über Produkte und Produktentwicklungen, über derzeitige und zukünftige Forschungs- und Entwicklungsvorhaben und sämtliche Unternehmensdaten des anderen Vertragspartners.
- 18.2. Der Lieferant/Subunternehmer ist darüber hinaus verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen strikt geheim zu halten und sie Dritten nur mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung von SCHMID offen zu legen, sofern die darin enthaltenen Informationen nicht allgemein bekannt sind.
- 18.3. Überlassene Fertigungsunterlagen und Angaben zur Herstellung eines Vertragsgegenstandes von SCHMID dürfen nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Die diesbezüglichen Urheberrechte verbleiben bei SCHMID.
- 18.4. Unterlieferanten hat der Lieferant/Subunternehmer ggf. entsprechend zu verpflichten.
- 18.5. Auf jederzeit mögliches Verlangen von SCHMID, spätestens jedoch bei Vertragsbeendigung, sind alle von SCHMID stammenden Informationen (gegebenenfalls einschliesslich gefertigter Kopien oder Aufzeichnungen) und leihweise überlassenen Gegenstände unverzüglich und vollständig an SCHMID zurückzugeben, soweit der Lieferant/Subunternehmer diese nicht noch zur Erfüllung seiner vertraglichen Leistungspflichten benötigt. SCHMID behält sich alle Rechte an solchen vertraulichen Informationen, einschliesslich Urheberrechten, gewerblichen Schutzrechten, Patenten, Gebrauchsmustern, etc., vor.
- 18.6. Erzeugnisse, die nach von SCHMID stammenden Entwürfen, Unterlagen, Modellen oder dergleichen oder nach als vertraulich gekennzeichneten Angaben hergestellt werden, dürfen vom Lieferanten/Subunternehmer nur zu den vertraglich vorausgesetzten Zwecken verwendet werden; insbesondere dürfen sie Dritten weder angeboten noch geliefert werden.

- 18.7. Alle Tatsachen, Daten, Informationen, etc., die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind, werden vertraulich behandelt. Diese Geheimhaltungspflicht besteht schon vor Abschluss und auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses. Soweit für den Vertrieb und die Vertragserfüllung gegenüber dem Endkunden von SCHMID notwendig, ist SCHMID berechtigt, vertrauliche Tatsachen, Daten, Informationen etc., unter Auferlegung dergleichen Geheimhaltungsverpflichtung an diesen sowie an ihre eigenen Tochter- und Partnergesellschaften oder an Subunternehmer weiterzugeben.
- 18.8. Vorbehalten bleiben gesetzliche Aufklärungspflichten.
- 18.9. Technische Unterlagen des Lieferanten/Subunternehmers oder dessen Unterlieferanten werden von SCHMID vertraulich behandelt. Das geistige Eigentum verbleibt im Besitz des Lieferanten/Subunternehmers bzw. des Unterlieferanten. Der Lieferant/Subunternehmer ermächtigt jedoch SCHMID, diese Unterlagen ihren Endkunden zu übermitteln.

19. Schutzrechte

- 19.1. Der Lieferant/Subunternehmer haftet dafür, dass weder die von ihm gelieferte Ware noch deren Weiterlieferung, -verarbeitung oder Benutzung durch SCHMID Schutzrechte Dritter, insbesondere Gebrauchsmuster, Patente oder Lizenzen verletzt.
- 19.2. Der Lieferant/Subunternehmer stellt SCHMID und SCHMID Kunden von Ansprüchen Dritter aus etwaigen Schutzrechtsverletzungen frei und trägt alle Kosten, die SCHMID in diesem Zusammenhang entstehen.
- 19.3. Der Lieferant/Subunternehmer hat bei entgegenstehenden Schutzrechten Dritter auf eigene Kosten die auch für SCHMID wirkende Einwilligung oder Genehmigung zur Weiterlieferung, -verarbeitung und Benutzung vom Berechtigten zu erwirken.

20. Rückgriffsrecht von SCHMID

- 20.1. Werden durch Handlungen oder Unterlassungen des Lieferanten oder seiner Hilfspersonen Personen verletzt, Sachen Dritter beschädigt oder entstehen andere Schäden und wird aus diesem Grunde SCHMID in Anspruch genommen, steht SCHMID ein Rückgriffsrecht auf den Lieferanten zu. Der Lieferant/Subunternehmer wird SCHMID schadlos halten.

21. Schlussbestimmungen

- 21.1. Der Lieferant/Subunternehmer darf den Auftrag oder wesentliche Teile des Auftrags nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung von SCHMID an Dritte weitergeben.
- 21.2. Sobald der Lieferant/Subunternehmer seine Zahlungen einstellt, ein vorläufiger Insolvenzverwalter bestellt oder das Insolvenzverfahren eröffnet wird, ist SCHMID berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.
- 21.3. Änderungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 21.4. Sollte sich eine Bestimmung dieser Bedingungen als ganz oder teilweise unwirksam erweisen, so werden die Parteien diese Bestimmung durch eine neue ihrem rechtlichen und wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahekommende Vereinbarung ersetzen.

22. Gerichtsstand und anwendbares Recht

- 22.1. Gerichtsstand und Erfüllungsort für den Lieferanten und SCHMID ist Baden/AG, Schweiz. SCHMID ist jedoch berechtigt, den Lieferanten an dessen Sitz zu belangen.
- 22.2. Das Rechtsverhältnis untersteht dem materiellen schweizerischen Recht. Die Anwendbarkeit des UN-Abkommens vom 11. April 1980 über Verträge über den Internationalen Warenkauf ist ausgeschlossen.

Lengnau, 1. Januar 2013